

Kammer wird ein Stellvertreter gewählt. Dieser tritt in Fällen zeitiger Abwesenheit oder Behinderung des Mitgliedes ein, im Falle des Todes oder gänzlichen Austritts aber für die Dauer des Landtags nur dann, wenn ein solcher Fall erst während des Landtags, oder so kurz vor demselben Statt gefunden hat, daß zu einer neuen Wahl keine Zeit übrig ist; außerdem ist eine neue Wahl, sowohl eines Abgeordneten, als eines Stellvertreters, vorzunehmen. Ueber die Einberufung des Stellvertreters entscheidet die Kammer." §. 18 des Wahlgesetzes, der namentlich in seinem letzten Theile hier einschlagen wird, lautet also: „Die Wahl zum Abgeordneten in beiden Kammern kann nur abgelehnt werden: a) wegen Krankheit, welche das Individuum auf längere Zeit zu allen Geschäften unfähig macht und durch ärztliche Zeugnisse belegt wird, b) wegen sechzigjährigen Alters, c) wegen solcher häuslicher Familien- oder Dienstverhältnisse, welche die persönliche und beständige Abwesenheit, nach dem Zeugnisse einer Gerichtsstelle oder der Vorgesetzten, oder nach sonstiger genügender Bescheinigung, wesentlich erfordern. Ueber die Zulässigkeit der Entschuldigungsursache entscheidet in den Fällen a und b, wenn sie vor dem Zusammentritt der Ständeversammlung angebracht wird, die Regierungsbehörde; geschieht solches aber während eines Landtags, oder wird sich auf die Ablehnungsursachen c. bezogen, so entscheidet die betreffende Kammer. Findet letztere die Entschuldigungsursache nicht gegründet, so wird der Erwählte von der Kammer dreimal eingeladen, und wenn er auch dann ausbleibt, mit dem Verluste der Wählbarkeit bestraft. Erfolgt eine Erledigung während der Dauer der Ständeversammlung, so ist von der Kammer der Stellvertreter einzuberufen; geschieht es vor dem Landtage und ist noch hinreichende Zeit dazu da, so ist durch die Regierungsbehörde eine neue Wahl zu veranstalten, wo nicht, der Stellvertreter einzuberufen.“ Ich habe Ihnen endlich noch Eröffnung zu machen von der zeitherigen Praxis, wie diese namentlich auch im Jahre 1847 bei dem außerordentlichen Landtage festgestellt worden ist. Es ist nämlich, obschon die Vereinbarung zwischen Staatsregierung und Ständen aus dem Jahre 1837 herrührt, doch auf eine damals geführte Beschwerde im Jahre 1847 diese Vereinbarung ausdrücklich noch einmal anerkannt worden, und der Hauptinhalt dieser Vereinbarung besteht darin, daß, wenn keine Neuwahl veranstaltet werden kann, wenn der Landtag beginnt und daher der Stellvertreter einberufen werden muß, dann nach der damaligen Vereinbarung eben die Staatsregierung das Recht und die Pflicht hat, einen Stellvertreter einzuberufen. Solche repentine Fälle sind wohl vorgekommen und der vorliegende Fall ist, wie sich wohl von selbst versteht, auch als ein solcher anzusehen. Dies sind die Grundsätze, welche das Directorium bei Beurtheilung dieser Frage als leitende angenommen hat. Ich werde nun zu den einzelnen Fällen übergehen. Vier oder fünf derselben, wo nach Ansicht des Directoriums Neuwahlen veranstaltet werden können, oder unter gewissen Vor-

aussetzungen veranstaltet werden müssen, werde ich gleich zusammen vortragen und nachher in der Weise vorgehen, wie sie die Landtagsmittheilungen an die Hand geben, indem ich die Namen der einzelnen Abgeordneten und ihrer Stellvertreter, wie sie daselbst verzeichnet sind, durchgehe. Zuvörderst will ich doch noch erwähnen, daß es hinsichtlich der Abgeordneten, welche hier in Frage kommen müssen, verschiedene Classen giebt. Die erste Classe bildet sich, — was ich hier nur beiläufig erwähnen will — wenn beide Stellen, sowohl die des Abgeordneten als die des Stellvertreters, vollständig erledigt sind. Solcher giebt es vier Fälle. Hier kommt zunächst die zweite im Dresdner Bezirke in Betracht, in welchem zeither Finanzprocurator K ü t t n e r als Abgeordneter und Finanzprocurator D p i t z als Stellvertreter fungirt haben. Beide Stellen sind erledigt, und zwar aus dem Grunde, weil beide, sowohl K ü t t n e r als D p i t z, ihre Wählbarkeit verloren haben. Sie sind beide aus dem Collegium der Stadtverordneten ausgeschieden und haben eine anderweitige Berechtigung zur Wahl nicht beansprucht. Ferner hat der vormalige Abgeordnete Z s c h u c k e in Meissen ebenfalls die Wählbarkeit verloren, ebenso sein Stellvertreter Advocat Siegel, dieser, weil er aus dem Wahlbezirke weggezogen ist. Der dritte Fall kommt in dem 13. städtischen Wahlbezirke vor. Dort ist sowohl der Abg. Kaiser sowie sein Stellvertreter D y p e aus dem Wahlbezirke fortgezogen, so daß also auch für diesen eine Neuwahl wird veranstaltet werden müssen. Ein vierter Fall findet sich endlich im 18. Bezirke, in Adorf. Abgeordneter sowohl als Stellvertreter sind nicht mehr vorhanden, und es wird auch hier zu einer neuen Wahl verschritten werden müssen. Nun existirt noch ein fünfter Fall, hinsichtlich dessen das Directorium zweifelhaft gewesen ist, im 15. städtischen Wahlbezirke mit dem vormaligen Abg. L i n d e und dessen Stellvertreter S c h a r f. L i n d e ist aus dem Wahlbezirke weggezogen und hat überhaupt seine Wählbarkeit verloren. Dagegen war das Directorium rücksichtlich S c h a r f s zweifelhaft. Nach einer Mittheilung der Staatsregierung in den Einweisungsacten ist von ihm nur so viel angegeben, daß er als ausgeschieden zu betrachten sei. Ich würde, da der Herr Staatsminister des Innern anwesend ist, denselben bitten, Auskunft darüber zu geben, aus welchen Gründen Scharf als ausgeschieden zu betrachten ist.

Staatsminister v. Friesen: Ich kann diese Auskunft sofort geben. Scharf war als Mitglied des Stadtrathes zu Zwickau gewählt worden. Späterhin ist er aus dem Collegium des Stadtrathes ausgetreten und hat bei seiner Befragung angegeben, daß er die Wahlberechtigung nicht weiter in Anspruch nehme. Er wird also auch in die Kategorie der nicht wieder Einzubrufenden treten.

Referent Secretair Scheibner: Es ist sonach ganz unzweifelhaft, daß auch dieser Fall zu den andern vier Fällen hinzukommt. Das Directorium ist in Bezug auf diese fünf